

RS OGH 1956/12/6 IIZR345/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1956

Norm

ABGB §1009

ABGB §1298

SchG Art31

Rechtssatz

Das Maß der Sorgfalt, die eine Bank in den letzten Wochen vor dem Zusammenbruch 1945 bei der Behandlung eines ihr zum Einzug übergebenen Schecks aufzuwenden hatte, richtet sich nach den gegebenen Umständen. Hatte sich an einem Platze eine bestimmte Übung der Bankinstitute bei der Behandlung bestimmter Arten von Schecks gebildet, weil diese damals sicherer erschien, so durfte die beauftragte Bank von dieser Übung auch dann nicht ohne besonderen Grund abweichen, wenn sie bis dahin einen anderen Weg ohne hervorgetretene Schwierigkeiten gegangen war.

Veröff: NJW 1957,338

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0103137

Dokumentnummer

JJR_19561206_AUSL000_0020ZR00345_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at